

## Hinweise zum Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

### **Wiederzulassung zum Unterricht nach Empfehlungen des RKI**

<b>Attest erforderlich</b>	<b>Attest nicht erforderlich</b>
Scabies (Krätze)	Hepatitis A
Impetigo (ansteckende Borkenflechte)	Keuchhusten
Tuberkulose	Akute Gastroenteritis
Diphtherie	Scharlach,
EHEC - Enteritis	Streptokokkenangina
Shigellose	Meningitis
Cholera	Mumps
Typhus	Kopflausbefall
Paratyphus	Windpocken
Polio	
Pest	
VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)	
Masern	

Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Schule - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf. Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle) leidet, müssen Sie uns umgehend informieren.

**Nach dem aktuellen Masernschutzgesetz muss bei Ihrem Kind ein Impfschutz gegen Masern nachgewiesen werden.**

Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden. Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.